

Nutzungs- und Hausordnung für das Vereinslokal (Treffpunkt SG)

Rosenauer Weg 3, 96472 Rödental

1. Umfang des Überlassungsgegenstands

- Die im Anschluss an den Gaststättenraum im Vereinsheim untergebrachten Toilettenanlagen sind ebenso Bestandteil des Überlassungsvertrags wie die Küche samt fester und beweglicher Ausstattung, der mit Gartenmöbeln ausgestattete Biergarten und der überdachte Gang an der Längsseite des Gebäudes.

2. Beginn und Ende der Nutzungsvereinbarung

- Der Nutzungsbeginn und das Nutzungsende sind im Vorfeld zu vereinbaren.
- Für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten kann ein Zugang zu den Räumen gewährt werden. Dies ist mit dem Beauftragten für die Vereinsgaststätte abzustimmen.

3. Anwesenheitspflicht eines eingewiesenen Vereinsmitglieds

- Während der Veranstaltung besteht Anwesenheitspflicht ein in die Abläufe der Vereinsgaststätte eingewiesenes Vereinsmitglied. Dieses übt auch das Hausrecht aus.
- Dieses Vereinsmitglied hat Thekendienst und gibt die gewünschten Getränke aus und rechnet dieses am Ende der Veranstaltung mit dem Mieter ab.

4. Nutzungsmöglichkeiten der Räume

- Nach Rücksprache ist möglich
 - Eine Umstellung oder Ergänzung der Tische
 - Dekoration der Räume
 - Aufbau eines Cateringbereiches
 - Nutzung der Küche

5. Sauberkeit und Ordnung

- Das Lokal, die Küche, der Vorplatz, die Toiletten, der Biergarten und der Gang sind ordentlich aufgeräumt und besenrein zu übergeben.
- Restmüll ist in blaue Müllsäcke zu verpacken und zum Container am Olympiazelt zu bringen und dort zu entsorgen. Kunststoff-, Glass- und Papiermüll in die vorgesehenen Behälter in der Küche zu entsorgen.
- Im Winter Türen und Fenster zum Lüften kurz öffnen, danach wieder verschließen; alle Lichter einschließlich in den Toiletten löschen; in der Küche alle Elektrogeräte ausschalten (Sicherheit, Energieverbrauch).
- Sofern Auflagen der Stadt für bestimmte Veranstaltungen vorliegen, sind diese unbedingt zu beachten. Das Abspielen von Musik oder live Auftritte von Bands sind grundsätzlich möglich. Ab Mitternacht ist die Lautstärke auf ein angemessenes Maß zu begrenzen.

6. Sicherheit

- Die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz sind unbedingt einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Weitergabe von Alkohol.
- In der Gaststätte herrscht absolutes Rauchverbot.
- Offenes Feuer im Gebäude und in dessen unmittelbarer Nähe (15 m), z.B. Lagerfeuer oder das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, ist strikt untersagt. Im Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.